

Der VATM begrüßt den Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Regulierungsverfügung im Bereich „Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen“ (Mobilfunkterminierung – Markt Nr. 16). Aus Sicht der im VATM vertretenen Festnetzbetreiber ist die vorgesehene Ex-ante-Entgeltregulierung eine geeignete Maßnahme, um die überhöhten Mobilfunkterminierungsentgelte zu senken und damit die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mobilfunk und Festnetz zu beseitigen.

Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang jedoch die „Öffnungsklausel“ in den Fußnoten des Konsultationsentwurfs (vgl. Fußnoten 1, 85, 91), wonach im Falle freiwilliger Entgeltabsenkungen der Mobilfunknetzbetreiber von einer Ex-ante-Regulierung ggf. abgesehen werden könne. Ein entsprechender Hinweis in Konsultationsentwürfen ist äußerst unüblich und erweckt den Anschein, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Ex-post-Regulierung von der BNetzA in Erwägung gezogen wird. Mit Blick auf das Verhältnis der Mobilfunk- und Festnetzsparte der Deutschen Telekom AG (T-Mobile ./ T-Com) können im übrigen Verhandlungen bzw. Einigungen unter abhängigen Unternehmen nicht als Marktergebnis und damit als Öffnungsgrund für eine Ex-post-Regulierung aufgefasst werden.

Auf Kritik stößt darüber hinaus der Umstand, dass die BNetzA beabsichtigt, gegenüber allen vier Mobilfunknetzbetreibern gleichlautende Regulierungsverfügungen zu erlassen. Damit zwischen den beiden großen Netzbetreibern T-Mobile und Vodafone auf der einen und den kleinen Netzbetreibern E-Plus und O2 auf der anderen Seite Chancengleichheit hergestellt wird, bedarf es hier differenzierter Regulierungsmaßnahmen. Dies gebietet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der eine individuelle Auseinandersetzung mit den aufzuerlegenden Verpflichtungen erfordert. Den entsprechenden Bedenken, die im Rahmen der Anhörung am 27.04.2006 bereits zum Ausdruck gebracht wurden, schließt sich der VATM vollumfänglich an. Daneben setzen auch die EU-Richtlinien eine individualisierte Auferlegung von Verpflichtungen voraus. So sind die europäischen Regulierungsbehörden gemäß der Rahmenrichtlinie verpflichtet, Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht geeignete *spezifische* Verpflichtungen aufzuerlegen. Insoweit erscheint es auch europarechtlich bedenklich, allen vier Mobilfunknetzbetreibern pauschal gleichlautende Verpflichtungen aufzuerlegen.

Vor diesem Hintergrund erwartet der VATM, dass die Regulierungsverfügungen Hinweise auf die unterschiedlichen Kostenstrukturen der kleineren Netzbetreiber, die maßgeblich durch den späteren Markteintritt und die kostenintensivere Frequenzausstattung bedingt

Stellungnahme des VATM zum Konsultationsentwurf der BNetzA zur Regu- lierungsverfügung Mobilfunkterminierung (Markt 16)



sind, enthalten und damit Grundlagen für eine an den tatsächlichen Kosten orientierte Sprei-
zung der Terminierungsentgelte schaffen. Diesbezüglich verweist der VATM auf das – der
BNetzA bereits bekannte – Gutachten des WIK mit dem Titel „Wettbewerbsauswirkungen
asymmetrischer Regulierung zwischen Festnetz und Mobilfunk“, das sich ebenfalls für eine
differenzierte unternehmensspezifische Kostenbetrachtung bei der Bestimmung von Mobil-
funkterminierungsentgelten ausspricht.

Köln, 05.05.2006

Im VATM sind mehr als 50 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit dem Jahr 2000 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von über 20 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen rd. 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.